

3TBu 22.11.19  
BER 06.12.19  
3013 08.01.20 ndf

Aktenzeichen:  
18 O 51/19



Landgericht Stuttgart

zA		Erh
C...	08 NOV. 2019	D
@		
KAP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH		

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KAP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, FÜNF HÖFE, Theatinerstraße 15, 80333 München, Gz.: 309-19//TK

gegen

**ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft**, vertreten durch d. Vorstand Marion Ebentheuer, Stefan Daehne, James Wallner, Heinz-Peter Welter, Hansastraße 19, 80686 München, Gz.: Schaden-Nr.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Eva Maria Engel und Sven Kuhnert**, Ernsbergerstraße 5, 81241 München, Gz.: ADAC 116-19/ku/k

wegen Forderung

hat das Landgericht Stuttgart - 18. Zivilkammer - durch die Richterin Werle als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2019 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag Nr. . m  
Zusammenhang mit der Schadennummer verpflichtet ist, die Kosten der

- außergerichtlichen und erstinstanzlichen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegen die Daimler AG aus dem finanzierten Kauf des Mercedes Benz Viano CDI 3.0 Marco Polo Edition und der unterstellten Manipulation der Abgassteuerung dieses Fahrzeug zu tragen.
2. Die Beklagte wird verurteilt die Kosten des Stichentscheids in Höhe von 985,19 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2019 an den Kläger zu bezahlen.
  3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
  5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.594,03 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei begehrt von der Beklagten Deckungsschutz aus einer bestehenden Rechtsschutzversicherung für ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung – insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - gegenüber der Daimler AG.

Zwischen den Parteien besteht eine Rechtsschutzversicherung, der die Beklagte die Vers.-Nr. zugewiesen hat.

Mit Schreiben vom 26.09.2017 teilte der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei unter der Schadensnummer . der Beklagten mit, dass die Klagepartei Ansprüche – insbesondere Schadenersatzansprüche- aus der Manipulation der Abgassteuerung an dem von der Klagepartei erworbenen Mercedes-Benz Viano CDI 3.0 Marco Polo Edition gegen den Hersteller Daimler AG geltend machen will. Die Beklagte wurde zur Deckungszusage aufgefordert.

Der Kläger teilte mit, dass er mit Kaufvertrag vom 20.12.2012 das Fahrzeug Mercedes Benz Viano CDI 3.0 Marco Polo Edition als Neufahrzeug bei der Daimler AG Niederlassung Düsseldorf er-

worben hat. Der Kaufpreis betrug 70.572,00 Euro. Das Fahrzeug ist mit dem Motor OM 642 ausgestattet. Unstreitig ist das Fahrzeug auch nicht vom Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes betroffen.

Mit Schreiben vom 29.09.2017 teilte die Beklagte zu der Schadensnummer ... mit, die Deckungen mangels Erfolgsaussichten und wegen der Schadensminderungspflicht des Versicherten zu verweigern und verwies auf § 17 Abs. 2 VRB.

Dieser Rechtsauffassung der Beklagten trat der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei mit einem von ihm als Stichentscheid bezeichneten Schriftsatz vom 11.01.2018 entgegen (Anl. K 13). Mit Schreiben vom 23.03.2018 lehnte die Beklagte endgültig die Deckungszusage ab.

Die Klägervertreter forderten die Beklagte erneut mit Schreiben vom 22.08.2018 auf, die Kostendeckungszusage zu erteilen. Daraufhin bat die Beklagte um Übersendung des Rückrufschreibens. Mit Schreiben vom 14.09.2018 teilte der Klägervertreter der Beklagten mit, dass ein solches Schreiben nicht erforderlich sei und baten um Kostendeckungszusage bis zum 19.09.2018.

Der Kläger trägt vor, dass die Beklagte aus dem Rechtsschutzvertrag verpflichtet sei, die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der außergerichtlichen und erstinstanzlichen rechtlichen Wahrnehmung seiner Ansprüche entstehen, vollumfänglich zu ersetzen. Der Ablehnungsgrund der mangelnden Erfolgsaussicht werde von der Beklagten überstrapaziert. Für den Ausschluss als mangelnde Erfolgsaussicht müsse die Rechtsverfolgung absolut keine Aussicht auf Erfolg haben, mithin mutwillig sein. Er begründet die Schadensersatzansprüche, die ihm Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und unter Abzug der gezogenen Gebrauchsvorteile zustünden damit, dass in der Motorsteuerung in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Abschaltvorrichtung verbaut sei, die unter bestimmten Umständen die Abgasreinigung deaktiviert oder weniger wirksam machen könnte. Diese bestehe aus einer Software, die für die Abgaskontrollanlage zuständig sei. Die Software sei so konzipiert, dass sie Prüfstandssituationen erkenne, da sie unnatürliches Fahrverhalten erkennen würde. In einem solchen Fall würde sie den Motor anweisen, die Abgasaufbereitung derart zu optimieren, dass hier dann möglichst wenig Stickoxide entstünden. Das Fahrzeug sei mangelhaft und es liege eine sittenwidrige Schädigung vor.

Der Kläger beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag Nr. ... n Zusammenhang mit der Schadensnummer ... verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegen die Daimler AG sowie die Volksbank Bühl eG aus dem finanzierten Kauf ei-

nes Mercedes Benz Viano CDI 3.0 Marco Polo Edition und der unterstellten Manipulationen der Abgassteuerung dieses Fahrzeugs zu tragen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Stichentscheids in Höhe von Euro 958,19 zuzüglich 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass der Kläger keine konkreten positiven Belege für den Verbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Bezug auf das klägerische Fahrzeug vorlege. Es würde an den Erfolgsaussichten der Klage fehlen und es würde eine Schadensminderungspflicht des Versicherten bestehen.

Mit Bescheid vom 23.05.2018 habe das Kraftfahrtbundesamt (KBA) für den Mercedes Benz Vito 1.6 Liter Diesel Euro 6 einen verpflichtenden Rückruf angeordnet. Am 03.08.2018 habe es einen weiteren Pflichtrückruf durch das KBA gegeben. Dieser Rückruf betreffe ausschließlich Fahrzeuge mit der Schadstoffklasse 6b. Der Modell-Typ des klägerischen Fahrzeuges falle nicht darunter.

Anders als bei dem Motor EA 189 der Volkswagen AG gebe es keine Belege für eine durchgängige Verwendung einer Testzyklus Erkennung. Insbesondere sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung an Fahrzeugen der Daimler AG mit den Motoren OM 642 bzw. 651 bislang festgestellt worden.

Bei dem Schriftsatz vom 11.01.2018 handle es sich nicht um einen Stichentscheid.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2019 (Bl. 207 ff d.A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und wie aus dem Tenor ersichtlich überwiegend begründet.

### I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die rechtsschutzversicherungsvertragliche Deckung für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung im tenorierten Umfang.

1. Die Interessenwahrnehmung bzgl. der Ansprüche gegen die Daimler AG hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

#### a)

Grundsätzlich kann ein Rechtsschutzversicherer dann Rechtsschutz versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet oder mutwillig erscheint (Bauer in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Auflage 2010, vor § 18 ARB 2010 Rn. 5, 16).

Mutwillig handelt dabei derjenige, der davon abweicht, was eine verständige ausreichend bemittelte Partei in einem gleich liegenden Fall tun würde. Mutwilligkeit liegt also vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht (Bauer, aaO, Rn. 22 ff. m.w.N.).

Der Begriff der hinreichenden Erfolgsaussicht bemisst sich nach den zu § 114 ZPO entwickelten Grundsätzen.

Sie ist dann gegeben, wenn der Standpunkt des Versicherungsnehmers nach den von ihm aufgestellten Behauptungen und den ihm bekannten Einwendungen des Gegners zumindest vertretbar ist und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit der Beweisführung besteht. Es muss als möglich erscheinen, dass der Versicherungsnehmer den Beweis der von ihm zu beweisenden Tatsache mithilfe zulässiger und geeigneter Beweismittel zu führen vermag, eine Beurteilung der Beweis-chancen durch antizipierte Beweiswürdigung darf bei der Prüfung der Erfolgsaussichten grund-

sätzlich nicht stattfinden. Es darf nicht nur eine entfernte, sondern es muss eine zumindest gleich große Wahrscheinlichkeit des positiven Ausgangs des Rechtsstreits für den Versicherungsnehmer bestehen.

Hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung bereits dann, wenn die Entscheidung von der Beantwortung schwieriger Rechts- oder Tatfragen abhängt. Hat sich eine herrschende Meinung noch nicht gebildet, so ist großzügig zu verfahren (vgl. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 29. Auflage, § 1 ARB, Rn. 8 sowie Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Auflage, vor § 18 ARB 2000, Rn. 31).

Bei der Prüfung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife abzustellen, ist in diesem Zeitpunkt die Rechtslage noch unklar, insbesondere eine höchstrichterliche Klärung der in der Hauptsache streitigen Rechtsfragen nicht erfolgt, lässt dies eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht entfallen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2016 - 12 U 106/16).

b) Das Begehren des Klägers hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist auch nicht mutwillig

Der streitgegenständliche Sachverhalt in Form der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen anlässlich des Erwerbs eines Fahrzeugs ist grundsätzlich im Rahmen des zugrundeliegenden Rechtsschutzversicherungsvertrags versichert. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig.

In der Rechtsprechung wird die Frage, ob einem Käufer eines von einem Rückruf nicht betroffenen Fahrzeugs der Daimler AG im Zusammenhang mit dem Abgasskandal Rechte zustehen, bislang nämlich nicht einheitlich beurteilt.

Angesichts dessen, dass die Frage, ob und welche Rechte einem von dem Abgasskandal betroffenen Fahrzeugkäufer zustehen und welche Fahrzeuge davon betroffen sind, nicht geklärt ist und von der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen abhängt, die nicht im Verfahren auf Gewährung von Versicherungsschutz zu klären sind, ist aber im Hinblick auf die vorliegende Deckungsklage das Erfordernis der hinreichenden Aussicht auf Erfolg zu bejahen. Der Kläger nimmt hier einen Rechtsstandpunkt ein, der zumindest vertretbar erscheint.

Eine Partei genügt ihrer Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die ge-

setzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen, die etwa den Zeitpunkt und den Vorgang bestimmter Ereignisse betreffen, nicht verlangt werden; es ist dann Sache des Tatrichters, bei der Beweisaufnahme die benannten Zeugen nach Einzelheiten zu befragen, die ihm für die Zuverlässigkeit der Bekundungen erforderlich erscheinen (vgl. BGH, Urteile vom 23. Juni 2016 - III ZR 308/15, WM 2016, 1333 Rn. 18 vom 6. Dezember 2012 - III ZR 66/12, WM 2013, 68 Rn. 10 und vom 15. Mai 2003 - III ZR 7/02, juris Rn. 15) bzw. amtswegig ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, welche Angaben einer Partei zumutbar und möglich sind. Falls sie keinen Einblick in die Geschehensabläufe hat und ihr die Beweisführung deshalb erschwert ist, darf sie auch nur vermutete Tatsachen unter Beweis stellen. Sie ist grundsätzlich nicht gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genauen Kenntnisse hat, die sie aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält (BGH, Urteil vom 15. Mai 2003 aaO.; BGH, Urteile vom 24. Juni 2014 - VI ZR 560/13, WM 2014, 1470 Rn. 36 vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rn. 40 vom 13. Dezember 2002 aaO; vom 25. April 1995 - VI ZR 178/94, NJW 1995, 2111, 2112 und vom 4. März 1991 - II ZR 90/90, NJW-RR 1991, 888, 891 Beschluss vom 11. Oktober 2016 - VI ZR 547/14).

Die Ablehnung eines Beweises für eine erhebliche Tatsache ist nur zulässig, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache so ungenau bezeichnet ist, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann oder wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich ins Blaue hinein aufgestellt worden ist, mithin aus der Luft gegriffen ist und sich deshalb als Rechtsmissbrauch darstellt. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist allerdings Zurückhaltung geboten. In der Regel wird sie nur bei Fehlen jeglicher Anhaltspunkte vorliegen (z.B. BGH, Urteil vom 15. Mai 2003; BGH, Urteile vom 24. Juni 2014, 8. Mai 2012, 13. Dezember 2002, 25. April 1995 und 4. März 1991; jeweils aaO).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze bedeutet dies für die Gewährung des Deckungsschutzes Folgendes: Die Klagepartei hat vorliegend keinen Einblick in die Geschehensabläufe zur Herstellung von Motoren der Daimler AG. Insoweit kann von ihr nicht verlangt werden, dass sie der Beklagten Unterlagen oder Nachweise über den Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vorlegt. Es genügt vielmehr, dass die Klagepartei unter Hinweis auf Presseartikel oder Meldungen der Deutschen Umwelthilfe zum Abgasverhalten verschiedener Motorenreihen der Daimler AG im realen Fahrbetrieb substantiiert die Deckungszusage einfordert. Eine vorweggenommene Beweiswürdigung oder Überprüfung des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch ein Parteigutach-

ten ist weder zulässig noch erforderlich. Für den Deckungsprozess hat die Beklagte daher die sekundäre Darlegungslast der Anspruchsgegnerin zu beachten und darf aus diesem Gesichtspunkt nicht auf § 16 Abs. 2 VRB zurückziehen und eine etwaige Erfolgsaussicht der Klagepartei hieran fehlerhaft scheitern lassen.

Das Beweisangebot der Klagepartei, zum Vorliegen einer Abschaltvorrichtung ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, stellt keinen Ausforschungsbeweis dar. Das Landgericht München I (Urteil vom 25.2.2019 - Az. 26 O 7231/18) überspannt die Anforderungen an den Parteivortrag

Ob das Gericht letztlich ein höchst kostenintensives Gutachten zur Feststellung der Beweisbehauptung einholen muss, hängt letztlich davon ab, ob der in Anspruch genommene Automobilhersteller lediglich den Klagvortrag bestreitet, was bei einem behaupteten Fehlverhalten im Bereich der innerbetrieblichen Organisationsstruktur und dem Herstellungsprozess nicht genügt, oder ob er zur Vermeidung prozessualer Nachteile, das Informationsdefizit der Klagepartei durch einen detaillierten und substantiierten Sachvortrag zur Funktionsweise der aus seiner Sicht zulässigen Abschaltvorrichtung plausibel und schlüssig ausgleicht. Nur in letzterem Fall ist die sekundäre Darlegungslast erfüllt und das Gericht berufen, die Beweisbehauptung der Klagepartei zu überprüfen. Der Kläger trägt weiter vor, dass in der Motorsteuerung eine Abschaltvorrichtung verbaut sei, die unter bestimmten Umständen die Abgasreinigung deaktiviert oder weniger wirksam machen könnte. Diese bestehe aus einer Software, die für die Abgaskontrollanlage zuständig ist. Die Software sei so konzipiert, dass sie Prüfstandssituationen erkenne, da sie unnatürliches Fahrverhalten erkennen würde. In einem solchen Fall würde sie den Motor anweisen, die Abgasaufbereitung derart zu optimieren, dass hier dann möglichst wenig Stickoxide entstünden.

Hier ergibt sich die hinreichende Erfolgsaussicht bereits aus dem Umstand, dass mehrere Landgerichte in erster Instanz einen Schadensersatzanspruch eines Kraftfahrzeugkäufers gegen die Daimler AG wegen des Inverkehrbringens von Dieselfahrzeugen mit manipulierter Abgassoftware bejaht haben, wobei unter anderem auch über das streitgegenständliche Fahrzeug entschieden worden ist (Landgericht Stuttgart, Urteil vom 11.04.2019 - Az.: 23 O 220/18, Landgericht Stuttgart, Urteil vom 13.06.2019 - Az.: 12 O 377/18)

Soweit sich die Beklagte diesbezüglich auf einzelne gegenteilige Gerichtsentscheidungen beruft, verkennt sie, dass die Frage, ob die Rechtsverfolgung letztendlich zum Erfolg führt, im Klageverfahren auf Erteilung von Deckungsschutz nicht abschließend zu klären ist, sondern, sofern die Rechtsansicht jedenfalls vertretbar ist, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Anderenfalls würden die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag unzu-



lässig verkürzt. Insbesondere ist vorliegend eine höchstrichterliche Klärung der Hauptsache in den streitigen Rechtsfragen noch nicht erfolgt. Die hinreichenden Erfolgsaussichten entfallen nicht bereits dadurch, dass Instanzgerichte in Einzelfällen abweichend entschieden haben (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2016 – 12 U 106/16).

Die Beklagte hat bereits unter diesem Gesichtspunkt zu Unrecht die Deckungszusage für den Hauptsacheprozess gegen die Daimler AG verweigert. Sie überspannte die Anforderungen an die Darlegungslast der Klagepartei im Deckungsprozess und stellte sich dabei rechtswidrig über die Interessen des Versicherungsnehmers hinweg.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die rechtsschutzversicherungsvertragliche Deckung für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung gegen die Volksbank Bühl eG. Hierzu fehlt es an einem schlüssigen Vortrag des Klägers, sodass insoweit die Klage abzuweisen war.

3. Die Beklagte hat gemäß § 17 Abs. 2 VRB (2008) die Kosten des Stichentscheids in Höhe von 958,19 Euro zu tragen. Das Schreiben vom 11.01.2018 stellt einen Stichentscheid dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat ein Stichentscheid den in der Hauptsache entscheidungserheblichen Streitstoff darzustellen und Beweismittel anzugeben, die sich ergebenden rechtlichen Probleme darzulegen und das bestehende Prozessrisiko aufzuzeigen (BGH NRW-RR 1990, 922).

Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Klägersvertreters an die Beklagte vom 11.01.2018.

Das Schreiben enthält eine begründete Stellungnahme darüber, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Stichentscheid weicht auch nicht offenbar von der Sach- oder Rechtslage erheblich ab. Zwar wird in dem Stichentscheid, anders als zuvor, auch die Deckung für ein Vorgehen gegenüber der Autohaus Andreas GmbH begehrt, hierbei handelt es sich jedoch um ein offensichtliches Schreibversehen. Weder in dem Schreiben zuvor, als auch in der Begründung des Stichentscheids, werden Ansprüche gegen die Autohaus Andreas GmbH begehrt. Vielmehr wird in dem Stichentscheid ausgeführt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug bei der Daimler AG Niederlassung Düsseldorf gekauft worden sei. Das Ergebnis des Stichentscheids, dass dem Kläger antragsgemäße Deckung

für die beabsichtigte außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgung zu erteilen ist, hat für die Beklagte auch Bindungswirkung.

Die Höhe der Kosten des Stichentscheids wird aus einer 1,3 Geschäftsgebühr (785,20 Euro) zuzüglich der Auslagenpauschale (20 Euro) und der Mehrwertsteuer (152,99 Euro) aus einem Gegenstandswert in Höhe von 10.460,33 Euro berechnet.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288, 291 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Werle  
Richterin

Verkündet am 31.10.2019

Hubschneider, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 05.11.2019



Hubschneider  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig